

2. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung gemeindlicher Grundstücke bei Wochen-, Jahr- und
Spezialmärkten
in der Gemeinde Illingen

Aufgrund des § 12 des Kommunalelbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), wird auf Beschluss des Gemeinderates Illingen vom 28. Mai 2013 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Grundstücke bei Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten in der Gemeinde Illingen vom 26. Oktober 2007 wird entsprechend der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Die Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit dem 1. Nachtrag vom 20. April 2011 erlassene Gebührenverzeichnis außer Kraft.

Illingen, den 31. Mai 2013
Der Bürgermeister

Dr. Armin König